

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

1. Geltungsbereich, maßgebliche Bedingungen

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Sinterwerke Grenchen AG („SWG AG“). Der Lieferant anerkennt durch die Lieferung seiner Produkte die AEB von SWG AG für laufende Lieferungen sowie für alle künftigen Geschäfte mit SWG AG. Die AEB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Bei Änderungen gelten die AEB von SWG AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese können über die Homepage www.swg-ag.ch unter der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ abgerufen oder bei der SWG AG schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

b) Wo die AEB von SWG AG keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie anderer schweizerischer Gesetze und Verordnungen. Diesen AEB widersprechende Verkaufskonditionen oder AGB beanspruchen grundsätzlich, selbst bei Kenntnis und vorbehaltloser Annahme durch SWG AG, keine Geltung. Bezugnahmen und Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner AGB oder allgemeiner Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gelten die AEB der SWG AG.

c) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung etc.

2. Offertanfragen, Bestellung

a) Anfragen von SWG AG beim Lieferanten über dessen Produkte und Lieferkonditionen oder Aufforderungen von SWG AG zur bloßen Angebotsabgabe binden SWG AG in keiner Weise.

b) Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterschrift ist zwingend erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt und die Identität des Absenders und Authentizität des Inhalts außer Zweifel stehen.

c) Sämtliche Schriftstücke sind mit der Bestellnummer zu versehen. SWG AG

kann auch nach Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit und in jeder Hinsicht Änderungen des Liefervertrages vornehmen oder den Vertrag kündigen. In diesem Fall sind die Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin zwischen den Vertragspartnern angemessen zu berücksichtigen.

3. Auftragsbestätigung

a) Der Lieferant bestätigt die Bestellung schriftlich als Auftragsbestätigung. Deren Ausbleiben innert nützlicher Frist gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Auch allfällige mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen sind durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen, damit sie Gültigkeit erlangen.

b) Der Lieferant hat SWG AG unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Bestellung ablehnen will, ansonsten gilt die Bestellung als erfolgt. Ohne schriftliche Zustimmung von SWG AG ist eine Weitervergabe der Aufträge unzulässig.

4. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Meistbegünstigung

a) Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und versteht sich, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, als Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung.

b) Bei einer allfälligen Bestellung ohne festen Preis oder mit Richtpreisangabe bleibt die Preisgenehmigung durch SWG AG nach Erhalt der Bestätigung resp. der Rechnung vorbehalten.

c) Die Rechnung ist, anderslautende Vereinbarungen vorbehalten, unverzüglich nach Versand der Ware zuzustellen. Sie muss Datum, Bestellnummer, Materialnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sich SWG AG auf formelle Nichtzustellung der Rechnung berufen.

d) Mehrauslagen des Lieferanten infolge Nichtbeachtens der Instruktionen von SWG AG und sich daraus ergebende Mehrkosten durch fehlerhafte Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für in der Bestellung oder Auftragsbestätigung nicht vorgesehene Kosten.

e) Die Zahlung erfolgt in jedem Fall erst nach erfolgter Lieferung. Sie erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 20 Tagen seit Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto.

f) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der SWG AG nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit der SWG AG zustehenden Ansprüche abzutreten oder durch einen Dritten einzuziehen zu lassen.

g) Der Lieferant garantiert SWG AG generelle Meistbegünstigung gegenüber anderen Kunden in Bezug auf Preis, Rabatte, Zahlungskonditionen, Fristen, Gewährleistungen etc., d.h. SWG AG werden keine schlechteren Bedingungen als den in Bezug auf einzelne Bestimmung bestbegünstigten übrigen Kunden des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich zur unangefragten Offenlegung und Orientierung.

h) Das Verrechnungsrecht ist gewährleistet und bezieht sich auf die SWG AG.

5. Zoll und Ursprungsnachweis

Der Lieferant ist für die ordnungsgemässe Erstellung der Zolldokumente gemäss aktuellem Aussenhandelsrecht, sowie für die ordnungsgemässe Waren-Tarifierung nach den Vorschriften des harmonisierten Systems verantwortlich.

Für präferenzbegünstigte Ursprungswaren erstellt der Lieferant einen Präferenznachweis gemäss Freihandelsabkommen, welcher beim Warenimport in die Zollanmeldung mit eingebracht wird.

Für im Inland gelieferte Ware erstellt der Lieferant eine Lieferantenerklärung gemäss aktuellem Rechtsstand.

Sollten der Sinterwerke Grenchen AG Zusatzkosten bzw. Nachteile durch die nicht ordnungsgemäss erstellten Zolldokumente und Ursprungsnachweise entstehen, behält sich die Sinterwerke Grenchen AG das Recht vor, die Mehraufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6. Lieferung, Erfüllungsort, Verpackung, Nutzen und Gefahr

a) Als Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen gilt die von SWG AG bezeichnete Empfangs- oder Verwendungsstelle. Die Lieferung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus (DDP-Incoterms 2010). Der Erfüllungsort für Zahlungen an SWG AG ist deren Sitz.

b) Wenn nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Lieferung am Werk von SWG AG auf diese über. Ist eine Abnahme vereinbart oder nötig, gehen Nutzen und Gefahr nach Vornahme der Abnahme, auf SWG AG über.

c) Versand und Transport erfolgen auf Risiko und Gefahr des Lieferanten. Die Ware ist durch den Lieferanten bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Die Überbindung der Transportversicherungskosten auf SWG AG bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung derselben.

d) Die Ware ist für den Versand angemessen nach den jeweiligen Anforderungen von SWG AG zu verpacken. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen auf Wunsch von SWG AG unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.

e) Jede Lieferung beinhaltet auch die Übergabe der Versandpapiere und Lieferscheine. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von SWG AG, Materialnummer sowie die Lieferantennummer anzugeben. Die Lieferung gilt erst mit der ordnungsgemäßen Quittierung der Lieferscheine als erfolgt. Bei Nichtannahme der Ware, lagert diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

f) Der Lieferant verpflichtet sich Mehraufwendungen von SWG AG infolge vorzeitiger Belieferung, Überlieferung und sonstigen Bestellungsabweichungen insbesondere Liefer- und Verpackungsvorschriften) nach effektivem und quantifiziertem Aufwand zu übernehmen. Alternativ kann SWG AG eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Lieferumfangs geltend machen und die Realdurchsetzung der verlangten Normen und Konditionen verlangen.

7. Lieferverzug

a) Der Liefertermin ist durch die Parteien klar zu bestimmen. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum letzten Tag der Lieferfrist bei der von

SWG AG bezeichnenden Empfangsstelle eintrifft. SWG AG ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.

b) Bei Verzug des Lieferanten, hat SWG AG diesem unverzüglich mitzuteilen, ob sie an der Lieferung festhalten oder darauf verzichten will. Eine Verlängerung resp. Neufestsetzung der Lieferfrist erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SWG AG.

c) Muss der Lieferant annehmen, dass er mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, hat er dies SWG AG unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Verzugsdauer mitzuteilen. Die Mitteilung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des Verzuges. Die gesetzlichen Verzugsfolgen werden dadurch nicht gehemmt. Mehrkosten für die beschleunigte Übersendung der Ware trägt der Lieferant.

d) Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt SWG AG nebst dem Recht die Erfüllung des Vertrages zu verlangen zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Auftragsvolumens. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie die Verrechnung desselben mit Forderungen des Lieferanten bleibt vorbehalten.

e) Auf das Ausbleiben notwendiger Vorbereitungshandlungen oder das Unterlassen der gehörigen Mitwirkung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er solche vorgängig schriftlich verlangt und deren Ausbleiben sofort schriftlich gerügt hat.

8. Höhere Gewalt

a) Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Streik, Aussperrung und andere Formen des Arbeitskampfes gelten nicht als höhere Gewalt.

b) In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

c) Dauert die Behinderung länger als zwei Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht

erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

9. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Sämtliche Qualitäts- und Zertifizierungsvorgaben richten sich nach den jeweiligen Vorgaben und Bedürfnissen von SWG AG. Soweit der Lieferant von SWG AG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten.

b) Der Lieferant hat SWG AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er Zeichnungen, Muster oder sonstigen Vorschriften von SWG AG als unrichtig, unzuverlässig oder nicht realisierbar erachtet. Er ist für das Unterlassen dieser Orientierung und der daraus resultierenden Folgen haftbar.

c) Der Lieferant hat, wenn er es als angezeigt oder zweckmäßig erachtet, Änderungen am Liefergegenstand vorzuschlagen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von SWG AG in Schriftform.

d) Liefert der Lieferant von SWG AG Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit von SWG AG nicht im Einzelfall etwas anderes in Schriftform verlangt oder zwischen den Parteien vereinbart wurde.

e) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagement-System auf der Basis ISOTS/16949 in der jeweils gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle sowie gleichwertige QM Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil1, QS 9000 und ISO 9001 können anerkannt werden. Der Lieferant stellt SWG AG eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikates zur Verfügung. Bei Aberkennung ist SWG AG hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

f) Für die Erstbemusterung wird auf VDA Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ bzw. nach PPAP (QS 9000) in ihrem jeweils neuesten Stand hingewiesen. Zusätzlich zur Erstbemusterung hat der Lieferant alle Materialdaten jeweils in die Materialdatenbank IMDS

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

(International Material Data System; www.mdssystem.com) einzugeben; der freigegebene und akzeptierte IMDS-Eintrag aller relevanten Materialdaten ist Bestandteil und Voraussetzung für die Freigabe der Erstmuster.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.

g) Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen den Vertragsparteien nicht fest vereinbart, gelten die jeweils anwendbaren branchenüblichen Bestimmungen.

h) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsteste ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und SWG AG bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist nach Maßgabe von VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ für die entsprechende Dokumentation seiner Zulieferer verantwortlich.

i) Soweit Behörden oder Kunden SWG AG zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von SWG AG verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei, wie auch in jeder anderen Beziehung, jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant ist für die entsprechende Mitwirkung seiner Zulieferer verantwortlich.

j) SWG AG ist jederzeit berechtigt beim Lieferanten resp. dessen Unterlieferanten Besichtigungen, Qualitätskontrollen und Audits etc. durchzuführen. Der Lieferant hat sich seinen Zulieferer gegenüber entsprechende Berechtigungen einräumen zu lassen.

k) Der Lieferant haftet bei Verstößen gegen Qualitäts- und Zertifizierungsvorschriften sowie den weiteren in Ziff. 8 statuierten Verpflichtungen für den SWG AG oder Dritten generierten Schaden. Kumulativ kann SWG AG eine Konventionalstrafe in Höhe von

25% des Lieferumfangs geltend machen und die Realdurchsetzung der verlangten Normen und Konditionen verlangen.

10. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen sonstiger Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Er hat SWG AG vorgängig ausdrücklich auf jegliche Sonderbehandlung der Waren oder Gefahren, welche von der Lieferung ausgehen können, hinzuweisen und sie vor der Bestellung mit den notwendigen Dokumenten auszustatten.

b) Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen, wird der Lieferant dies unverzüglich SWG AG schriftlich mitteilen und sie mit den entsprechenden Papieren und Unterlagen bedienen.

c) SWG AG ist berechtigt, Gefahrenstoffe jeglicher Art, kostenfrei an den Lieferanten zurückzugeben. Der Lieferant ist zur Übernahme derselben verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.

d) Allein zu Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, stellt SWG AG eine „Verbotsliste/Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der SWG AG-Homepage (www.swg-ag.ch) unter der Rubrik „Umwelt“ zur Verfügung.

e) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1407/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. SWG AG ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

f) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV – End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.

g) Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung;
- Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile;
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit SWG AG;
- Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit SWG AG.

h) Der Lieferant wird SWG AG vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von SWG AG und Ansprüchen Dritter gegen SWG AG freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. f) - g.) nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

11. Prüfung und Mängelrüge

a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

b) Die SWG AG ist weder zu einer Wareneingangsprüfung verpflichtet noch trifft sie eine entsprechende Obliegenheit. SWG AG prüft die Ware erst bei deren Verwendung und Verarbeitung auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, die Warenmenge (Quantitätsprüfung) und äußerlich sofort erkennbare Mängel zu prüfen (Qualitätsprüfung) und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich innerhalb von 14 Tagen, oder sobald dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich erscheint, mitzuteilen. Mängel, welche erst während der weiteren Verarbeitung oder der bestimmungsgemäß Nutzung der gelieferten Ware festgestellt werden, zeigt SWG AG dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit der Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

c) Die vorbehaltlose Entgegennahme der gelieferten Waren, die vorbehaltlose Bezahlung derselben

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

durch SWG AG oder anderes Verhalten von SWG AG gelten in keinem Fall als Anerkennung der Mängelfreiheit der Waren und Verzicht auf Erhebung der Mängelrüge. Entgegennahme und Bezahlung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und Schadenersatzansprüchen.

d) Beanstandete Teile bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder Wandelung des Kaufvertrages zur Verfügung von SWG AG. Nach Ersatz stehen sie dem Lieferanten zur Verfügung und sind diesem auszuhändigen.

12. Gewährleistung

a) Der Lieferant gewährleistet die von SWG AG vorausgesetzte Eignung der Produkte sowie die Mängelfreiheit der Ware und haftet für alle Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung den bestellten Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Zulieferer hergestellten Teile. Der Liefergegenstand hat sämtlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Verbandsreglementen und Branchenvorschriften zu entsprechen.

b) Der Lieferant gewährleistet, dass die bestellten Produkte sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen in Herstellungs-, Durchgangs- und Verwendungsland entsprechen, insbesondere den umweltrechtlichen Vorschriften und Normen. Er ist verantwortlich für sämtliche Material-, Produktions- und Entwicklungsfehler.

c) SWG AG stehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Eine Freizeichnung ist ausgeschlossen. Sämtliche Gewährleistungskosten obliegen dem Lieferanten. Für die administrative und personelle Abwicklung der Gewährleistungsfälle durch SWG AG leistet der Lieferant eine Kostenpauschale in Höhe von CHF 200.00 pro Tag.

d) Bei mangelhafter Lieferung kann SWG AG nach ihrer Wahl kostenlose Nachlieferung mängelfreier Ware oder Mängelbeseitigung verlangen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SWG AG steht dem Lieferanten kein Nachleistungsrecht zu. Entscheidet sich SWG AG für die

Behebung des Mangels oder eine Ersatzlieferung, verpflichtet sich der Lieferant zur kostenlosen Mängelbehebung vor Ort resp. zur Lieferung und evtl. Montage mängelfreier Ersatzobjekte. Mangelhafte Teile sind auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen.

e) Weigerung resp. Verzug des Lieferanten oder Dringlichkeit ermächtigt SWG AG, die Mängel selber, oder durch Dritte, auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Der Lieferant hat die Kosten einer Ersatzvornahme vorzuschüssen resp. zu übernehmen. Für Ersatzlieferung, Austauschteile und Mängelbehebung, leistet der Lieferant in gleicher Weise Gewähr.

f) Vorbehalten bleiben in jedem Fall Schadenersatzforderungen von SWG AG (inkl. Mangelfolgeschaden). Entstehen SWG AG durch die Lieferung mangelhafter Teile zusätzliche Kosten durch Aus- und Rückrufaktionen, Nachprüfungen, Serviceaktionen, Transportkosten und dgl., ist der Lieferant zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

g) Weitere Ansprüche der SWG AG, insbesondere Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

h) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate. Sie kann im Einzelfall schriftlich verlängert werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Ware an der von SWG AG bezeichneten Empfangsstelle zu laufen, bei solchen Gegenständen, die nicht unmittelbar nach Übernahme in Betrieb genommen werden, erst nach erfolgter Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Wurde eine formelle Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer, während welcher die Anlage nicht in Betrieb stand.

i) Liefert der Lieferant Produktematerial an SWG AG, welches in Kraftfahrzeuge oder Motoren eingebaut wird, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges bzw. Motors beim Endkunden. Verpflichtet sich SWG AG in ihrer Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger dauernden oder weitreichenderen Gewährleistung, ist der Lieferant verpflichtet, diese Gewährleistungsregelung auch gegen sich gelten zu lassen.

j) Die Gewährleistungsfrist dauert in jedem Fall bis zum Ablauf der durch die Kunden von SWG AG gewährten Garantiefristen. Bei Serienfehlern gilt eine unbefristete Gewährleistung.

k) Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden, oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

l) Ist SWG AG verpflichtet, von ihr hergestellte und oder verkaufte Waren in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurückzunehmen oder wird deswegen von SWG AG gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird SWG AG in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich diese den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für ihre Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristansetzung nicht bedarf.

m) SWG AG kann vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die diese im Verhältnis zu ihrem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen die SWG AG einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten hat.

n) Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen tritt die Verjährung in den Fällen mit Endkundenbezug frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem SWG AG die von ihrem Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat.

o) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

13. Ersatzteilversorgung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für welche die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant SWG AG die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfes ein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

14. Produkthaftungspflicht, Rückruf

a) Wird SWG AG aufgrund von Produkthaftungspflichtbestimmungen, oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften wegen Fehlerhaftigkeit eines von ihr hergestellten, oder sonst in Verkehr gebrachten Produktes in Anspruch genommen, haftet der Lieferant für alle Produktfehler, welche in der Lieferkette entstanden sind. Er ist verpflichtet, SWG AG auf erste Aufforderung hin, von sämtlichen Ansprüchen aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden freizustellen und/oder Schadenersatz zu leisten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes auf eine Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurückzuführen ist. Mitumfasst sind auch die Kosten, welche SWG AG durch die Inanspruchnahme anwaltschaftlicher Hilfe, oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungspflichtansprüchen entstehen. Unterliegt SWG AG besonderen Beweislastregeln, gelten diese Regeln auch im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien.

b) Der Lieferant wird SWG AG alle erforderlichen Informationen und Unterstützung geben, um die Ansprüche Dritter gegen SWG AG abzuwehren.

c) Soweit SWG AG wegen Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferter Ware verpflichtet ist eine Rückrufaktion durchzuführen, oder sie eine solche Rückrufaktion als erforderlich erachtet, ist der Lieferant verpflichtet, die sämtlichen hierdurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung sämtlicher Risiken eine ausreichend hohe Betriebs-, Produkthaftungspflicht- und Rückrufkostenversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von SWG AG hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

15. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

a) Der Lieferant behandelt sämtliche Informationen, welche ihm durch die vertragliche Zusammenarbeit mit SWG AG zugehen (namentlich kaufmännische und technische Einzelheiten, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Berechnungsgrundlagen, Qualitätsrichtlinien, Immaterialgüterrechte, Know-how etc.) vertraulich. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten. Sämtliche Informationen und Materialien gelten

als Geschäftsgeheimnisse und sind während der Vertragsabwicklung und nach Vertragsbeendigung geheim zu halten.

b) Der Lieferant darf die ihm von SWG AG bekanntgegebenen Informationen und überlassenen Unterlagen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden. Vervielfältigungen von Informationen sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Die mündliche oder schriftliche Offenlegung von Informationen an Dritte ist nur nach ausdrücklicher, vorgängiger schriftlicher Zustimmung von SWG AG zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

c) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind an SWG AG herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind überdies aus den Datenverarbeitungsanlagen des Lieferanten zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

16. Schutzrechte Dritter

a) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Immaterialgüterrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände durch SWG AG und deren Kunden, keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Garantie bezieht sich auch auf die Zulieferer des Lieferanten.

b) Im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen haftet der Lieferant und hält SWG AG sowie deren Kunden, bei Inanspruchnahme Dritter schadlos und trägt sämtliche Kosten, welche SWG AG dadurch entstehen. SWG AG ist darüber hinaus berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der verletzen Schutzrechte, auf Kosten des Lieferanten zu bewirken.

c) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich bei bekannt werden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren, entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

17. Eigentums-, Urheber- und Immaterialgüterrechte

a) Das Eigentum an Fertigungsmitteln geht mit der Herstellung beim Lieferanten ohne weiteres auf SWG AG über. SWG AG ist jederzeit berechtigt, die Fertigungsmittel zum Restbuchwert zu übernehmen. Die für SWG AG produzierten Fertigungsmittel dürfen durch den Lieferanten nicht für andere Abnehmer verwendet werden.

b) Mit dem Eigentum an den gelieferten Gegenständen, räumt der Lieferant SWG AG sämtliche damit zusammenhängende Nutzungsrechte ein. Die Begründung von Eigentumsvorbehalten an Vertragsgegenständen ist ausgeschlossen.

c) Der Lieferant bestätigt, dass keine Eigentumsrechte Dritter an den gelieferten Gegenständen bestehen, über deren Verwendung er nicht befugt ist. Im Falle von Eigentumsverletzungen durch die Lieferung an SWG AG ist diese durch den Lieferanten gegen Klagen und Begehren Dritter schadlos zu halten.

d) Sämtliche Unterlagen von SWG AG wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Daten etc., welche dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder zu anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen Gegenständen und Unterlagen, verbleiben bei SWG AG.

e) Beschädigungen oder Zerstörung von Eigentum von SWG AG, ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant haftet für die Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum von SWG AG, welches sich in seinem Besitz befindet. Er hat die Gegenstände angemessen zu versichern. Auf Begehren von SWG AG hat sich der Lieferant über eine angemessene Versicherung auszuweisen.

f) Der Lieferant hat die Gegenstände und Unterlagen sowie sämtliche Abschriften und Kopien auf Verlangen von SWG AG unverzüglich an diese herauszugeben. Bei Abschluss oder Scheitern der Geschäftsbeziehung sind die Gegenstände und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

g) Die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Eigentum von SWG AG erfolgt in deren Auftrag zu deren Gunsten. Die Eigentums-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sinterwerke Grenchen AG

rechte von SWG AG bleiben in jedem Falle gewahrt.

h) Der Lieferant überträgt der SWG AG soweit für die uneingeschränkte Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich unwiderruflich und unentgeltlich sämtliche mit dem gelieferten Produkt verbundenen Eigentums-, Urheber- und Immaterialgüterrechte, welche für die Verarbeitung und den Vertrieb der Endprodukte erforderlich sind. Die Übertragung erfolgt zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.

i) Patentfähige Erfindungen, Urheberrechte und technisches Know-how, welche der Lieferant aufgrund oder in Zusammenhang mit den von SWG AG überlassenen Informationen und Spezifikationen tätig resp. generiert, sind auf Begehren von SWG AG an diese zur weiteren Verwendung zu übertragen. Die Schutzrechtsanmeldung sowie das entsprechende Immaterialgüterrecht steht ausschließlich SWG AG zu.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Es ist ausschließlich Schweizerisches materielles Recht anwendbar. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

b) Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist der Sitz der bestellenden SWG AG. SWG AG kann den Lieferanten auch an dessen Sitz, oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

19. Schlussbestimmungen

a) Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig, auf besondere technische Voraussetzungen, sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmäßige Erfüllung in Frage stellen, oder zu unzweckmäßigen Lösungen führen können.

b) Mit der Einstellung der Leistungen, der Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens durch oder gegen eine Vertragspartei ist die

andere Vertragspartei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies falls erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten.

c) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Parteien gewollten Bestimmung nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: September 2013